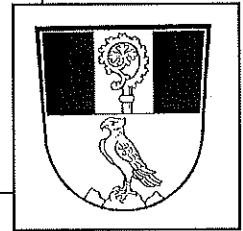


Amtliche Bekanntmachung

Markt

Falkenberg



Wiesau, 26.03.2026

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Thann“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Markt Falkenberg hat mit Beschluss vom 09.12.2025 den Bebauungsplan „Solarpark Thann“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Thann“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Solarpark Thann“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan „Solarpark Thann“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in der Gemeindeverwaltung, Anschrift: Marktplatz 1, 95676 Wiesau, während folgender Zeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

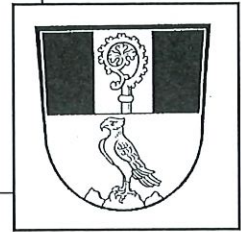
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres,

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau/Falkenberg am _____ Abnahme am _____ bestätigt _____

Amtliche Bekanntmachung

Markt

Falkenberg



Wiesau, 26.03.2026

in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wiesau, 26.03.2026

Matthias Grundler
Erster Bürgermeister